

GEMEINDE ROOT
TEILREVISION 2025+ ORTSPLANUNG ROOT (INTEGRATION HONAU)
MITWIRKUNGSBERICHT

Öffentliche Mitwirkung vom 8. September bis 10. Oktober 2025

Bericht vom 8. Januar 2026

IMPRESSUM

Auftraggeberschaft

Gemeinde Root
Platz 1a
6039 Root D4

Auftragnehmerin

ecoptima ag
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Industriestrasse 5a, 6210 Sursee
Telefon 031 310 50 80
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung

Esther Schiegg, dipl. Ing. (FH) Stadtplanung FSU

Datei: 08181_Mitwirkungsbericht_260105.indd\es

1. EINLEITUNG

Die öffentliche Mitwirkung zur Teilrevision 2025+ der Ortsplanung Root (Integration Honau) erfolgte vom 8. September bis 10. Oktober 2025. Im Rahmen der Mitwirkung fand am 23. September 2025 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Insgesamt gingen bei der Gemeinde während der Mitwirkungsfrist fünf schriftliche Eingaben von Privatpersonen ein. Der vorliegende Bericht fasst die Eingaben der Mitwirkenden zusammen (zweite Spalte). Die Eingaben wurden nummeriert (erste Spalte). Zu jeder Eingabe nimmt der Gemeinderat Stellung (dritte Spalte). In der vierten Spalte sind die Änderungen an den Planungsinstrumenten oder an weiteren orientierenden Unterlagen aufgrund der Mitwirkung vermerkt.

2. MITWIRKUNGSEINGABEN UND STELLUNGNAHME

| Nr. | Eingabe | Stellungnahme Gemeinderat | Vorgeschlagene Änderung |
|-----|--|---|---|
| 1 | Vor der Aufhebung des Gestaltungsplans Wilmatt soll das vorgesehene Trottoir (nicht ausgeführt) gesichert werden. | Die Erstellung eines Trottoirs auf der Nordseite der Strasse Wilmatt ist im Gestaltungsplan vorgesehen. Zur Sicherung des Trottoirs soll der Gestaltungsplan beibehalten resp. auf dessen Aufhebung verzichtet werden. | Art. 48 Abs. 4 lit. s streichen (keine Aufhebung Gestaltungsplan Wilmatt) |
| 2 | Unter Punkt 3.10 Naturobjekte (Planungsbericht) ist uns ein Fehler aufgefallen. Auf Grundstück Nr. 44 (Honau) ist eine Hecke eingezeichnet. Weshalb wurde hier eine Hecke erfasst? Auch ist uns aufgefallen, dass hingegen bestehende Hecken nicht erfasst wurden. | Bei der im Planungsbericht unter Kapitel 3.10 dargestellten Abbildung handelt es sich um einen Ausschnitt aus dem bestehenden Zonenplan der Gemeinde Honau vom 26. April 1994. Der heutige Bestand der Naturobjekte (Hecken, Bäume) im Ortsteil Honau wurde basierend auf dem aktuellen Luftbild (kantonales Geoportal) überprüft und wo nötig bereinigt, d.h. Naturobjekte aus dem Zonenplan entlassen oder neu erfasst/ergänzt. Auf Grundstück Nr. 44 besteht aktuell keine Hecke. Im Änderungsplan zur laufenden Teilrevision der Ortsplanung ist das Naturobjekt daher in rot als «aufgehoben» markiert. Im revidierten Zonenplan wird an der genannten Stelle damit kein Naturobjekt mehr aufgeführt sein. | keine Änderung, Anliegen bereits umgesetzt |

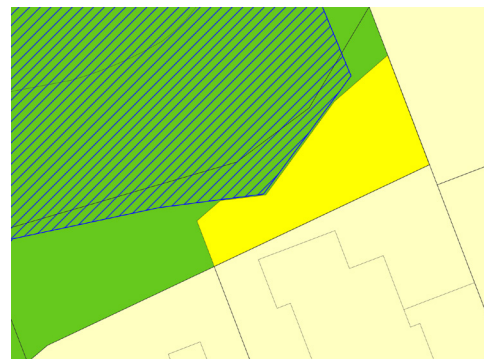
| | | |
|--|---|---|
| <p>3 Ein Vergleich der Zonenreglemente von 1978, 1995, 2002, 2014 und 2025 zeigt eine kontinuierliche Verschärfung der Vorschrift für die Grünzone. Während diese ursprünglich der räumlichen Trennung von Nutzungszonen und der Sicherung von Böschungen diente, wurde sie später als Freifläche mit Erholungsfunktion und Schutzauftrag definiert. Heute wird sie als ökologisch hochsensible Fläche mit weitreichenden Nutzungseinschränkungen beschrieben. 1994 wurde die Grünzone im Zonenreglement von 1978 Art. 14 wie folgt beschrieben: «Die Grünzone umfasst die Böschungen der Kiesgrube. Sie dient in Zukunft der Trennung von Gewerbezone und Wohnzone.»</p> <p>Insbesondere folgende Punkte bereiten Sorge:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die ursprüngliche Funktion der Grünzone als landschaftlicher Puffer wird nicht mehr berücksichtigt.• Die Flexibilität für kleinere, nicht störende Nutzungen ist nicht mehr gegeben.• Es besteht die Gefahr einer Wertminderung meines Grundstücks.• Die Pflicht zur naturnahen Gestaltung kann mit erheblichem Aufwand verbunden sein.• Die Ausdehnung von Nutzungseinschränkungen auf Trinkwasserschutzszonen erscheint unverhältnismässig bzw. ist kaum mehr gegeben.• Bestehende Nutzungen sind nicht klar geschützt oder geregelt. <p>Diese Punkte sollen im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt und insbesondere soll geprüft werden, ob eine Übergangsregelung oder ein Bestandesschutz für bestehende Nutzungen möglich ist. Es wird um gezielte Informationen gebeten, welche konkreten Nutzungen künftig noch zulässig sind.</p> | <p>Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) gibt in § 50 vor, welchen Zwecken die Grünzone grundsätzlich dient. Die in den einzelnen Grünzonen zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen im BZR konkret vorgesehen werden (§ 50 Abs. 2 PBG).</p> <p>Gemäss Art. 15 BZR Root dient die Grünzone in Root grundsätzlich der Freihaltung von Waldrändern und Grünflächen. Die Bepflanzung ist möglichst naturnah zu gestalten und gewisse, mit der Freihaltung als Grünfläche nicht vereinbare Nutzungen, sind grundsätzlich ausgeschlossen (z.B. Lagerplätze). Die Festlegung der in den einzelnen Grünzonen konkret zulässigen Nutzungen, Bauten und Anlagen erfolgt gemäss der Systematik des BZR Root in Anhang 5 BZR.</p> <p>Die Grünzone Nr. 15 «Chiesgrueb» (Honau) dient der Siedlungsdurchgrünung, der Naherholung und der Kleintierhaltung. Bauten, Anlagen und Nutzungen, welche diesem Zweck entsprechen, sind in dieser Grünzone zulässig. Die Regelung bietet unserer Meinung nach genügend Flexibilität für die Gestaltung und Nutzung (inkl. Bauten/Anlagen) innerhalb der Grünzone. Um eine gewerbliche Kleintierhaltung auszuschliessen, wird der Zonenzweck in Anhang 5 BZR noch etwas präzisiert – dies aufgrund der Rückmeldung des Kantons im Rahmen der Vorprüfung.</p> <p>Für bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie nach § 178 PBG.</p> | <p>Anhang 5 BZR, Grünzone Nr. 15: Präzisierung Zonenzweck in Bezug auf die Kleintierhaltung (aufgrund Rückmeldung Vorprüfung)</p> |
|--|---|---|

- 4 Die nördlich an die Wohnzone auf Parzelle 135 (Honau) angrenzende Grünfläche ist derzeit als Grünzone ausgewiesen. Die Fläche von ca. 100 m² (vgl. Abbildung unten) wird bereits seit längerer Zeit faktisch und pflegerisch als Teil der Parzelle 135 genutzt und gehört derselben Eigentümerschaft. Sie grenzt direkt an den Gartenbereich und ist landschaftlich sowie funktional in die bestehende Nutzung integriert (es besteht keine Trennung in der Nutzung oder Pflege). Es wird daher beantragt, diese 100 m² der Grünzone der Parzelle 135 in die Wohnzone A-1 zu überführen. Die Arrondierung würde eine klare und sinnvolle Zonengrenze schaffen und die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln, ohne die übergeordneten Planungsziele zu beeinträchtigen. Folgende Punkte sprechen für eine positive Beurteilung:
- Die Fläche ist bereits in die Nutzung der Parz. 135 eingebunden.
 - Es handelt sich um eine minimale Arrondierung ohne Einfluss auf Schutzinteressen oder übergeordnete Raumplanungsziele.
 - Die Eigentumverhältnisse sind eindeutig und zusammenhängend.
 - Die Umzonung würde die planerische Klarheit und Rechtssicherheit verbessern.



Auf Grundstück Nr. 163, GB Honau und Teilflächen der angrenzenden Grundstücke befindet sich ein im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) eingetragenes Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Gütsch-Feldhof LU 222). Die heute eingezonte Fläche auf Grundstück Nr. 135 grenzt unmittelbar an dieses Amphibienlaichgebiet (vgl. Abb. unten, schraffiert = Amphibienlaichgebiet). Die Wohnzone auf Grundstück Nr. 135 wurde bereits im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung Honau 2019 nordwärts erweitert, wobei der Regierungsrat in der Genehmigung damals die Auflage gemacht hat, dass die Wohnzone maximal bis zur Grenze des Perimeters des Objekts LU 222 erweitert werden darf (Regierungsratsentscheid Nr. 996 vom 21.09.2010). Die beantragte Erweiterung der Wohnzone würde in das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung zu liegen kommen und wäre nicht genehmigungsfähig.

keine Änderung



- 5 Die Mitwirkenden stellen die Frage, ob betreffend der Gefahrenzone Geissmättli eine Änderung vorgenommen wurde. Laut dem Geoportal Luzern, Gefahrenkarte ist die erwähnte Gefahrenzone rot eingetragen als erhebliche Gefährdung Rutschung. Auf der Gefahrenkarte der geplanten Teilrevision 25 ist diese Zone eingetragen als Gefahrenzone Rutschprozesse mittlerer Gefährdung. Es wird beantragt, dass die Gefahrenzone wie im Geoportal Luzern belassen wird.

Es ist richtig, dass die Gefahrenkarte im Gebiet Geissmättli ein rotes Gefahrengebiet Rutschung ausweist. Der grösste Teil dieses roten Gefahrengebiets befindet sich über der im Zonenplan festgelegten Grünzone Nr. 5 (vgl. Abb. unten, Gefahrengebiet rot schraffiert).



Bei der Überführung der Gefahrenkarte in den Zonenplan wurde zunächst wie folgt vorgegangen:

- Verzicht auf Gefahrenzonen über Grünzonen, da in den Grünzonen ohnehin nicht gebaut werden darf.
- Arrondierung der Gefahrengebiete (Anpassung an Grundstücksgrenzen/Bauzonengrenzen, gem. Wegleitung Kanton).

Das rote Gefahrengebiet über der Grünzone Nr. 5 war im Entwurf des Zonenplans Gefahrenzonen für die öffentliche Mitwirkung / kantonale Vorprüfung daher nicht ersichtlich. In Rücksprache mit dem Kanton wird die Darstellung der Gefahrenzonen im Zonenplan wieder angepasst, d.h. die Gefahrenzonen werden auch auf den Grünzonen ausgewiesen. Damit wird die rote Gefahrenzone im Gebiet Geissmättli im Zonenplan künftig wieder ersichtlich sein.

Zonenplan Gefahrenzonen: Darstellung der Gefahrenzonen über den Grünzonen (mit Darstellung der Grünzonen in «grau», analog der übrigen Bauzone)